

Staatsministers sehr befriedigend, und würde dadurch der genommene Anstoß an den für das Mittelgericht zu Dresden erhöhten Personaletat sich völlig erledigen, wenn nicht immer noch in dieser Beziehung eine Vergleichung mit dem Oberappellationsgericht etwas unvereinbares darböte. Bei diesem hat man 4 Secretarien und 4 Registratoren für 16 Räte zureichend gefunden; bei jenem sollen nur 10 Räte ebenfalls 4 Secretarien und 4 Registratoren beschäftigen. Ein solches abweichendes Verhältniß muß befremden und zu der Frage führen, ob dort zu wenig oder hier zu viel Personal angenommen worden ist.

Abg. Roux: Eine Vergleichung des Oberappellationsgerichtes mit dem Mittelgerichte zu Dresden ist nicht wohl passend; denn die Geschäfte sind sehr verschieden, die Geschäfte eines Registrators bei dem Mittelgerichte sind weit zahlreicher, als bei dem Oberappellationsgerichte; allein ich würde wünschen, daß die Erklärung des Hrn. Staatsministers sich auch auf die Secretairs erstreckte, und also dahin gehe, daß man sehen werde, ob man mit einem Secretair auskommt.

Staatsminister v. Könnert: Diese Erklärung kann ich sehr gern geben; es liegt in der Absicht des Justizministeriums, daß man einstweilen einen Actuar vom Amte herseht, um zu sehen, wie weit man damit kommt. Es ist das eine Maßregel, welche auch bei dem Landesjustizcollegium und bei dem Appellationsgerichte bisher beobachtet wurde.

Abg. Hausner nimmt seinen Antrag nun zurück, und auch Abg. Roux beruhigt sich mit dieser Erklärung, worauf man auf die Anträge der Deputation übergeht.

Staatsminister v. Könnert: Die geehrte Deputation hat sowohl bei den Rathsstellen in den Mittelgerichten als bei einigen Canzleiverwandten derselben eine Verminderung der Gehalte vorgeschlagen, und es wird daher am angemessensten sein, beide Classen zu trennen und zunächst über die Gehalte der Räte zu sprechen. Als Grund der Minderung ist lediglich die Gleichstellung mit den Räten bei den Kreisdirectionen, und damit die Räte der Mittelgerichte nicht vor den letzteren bevorzugt würden, angeführt. Zunächst muß ich darauf aufmerksam machen, daß die Regierung keineswegs durchgängig die Besoldungen bei der Justiz höher gestellt, vielmehr die unteren Rathsstellen niedriger angesetzt hat. Eine Vergleichung mit dem Etat der Kreisdirectionen ergiebt dies sofort. Bei den letzteren ist die unterste Besoldung in Dresden und Leipzig zu 1300 Thlr., in den andern Städten zu 1200 Thlr. angesetzt; bei den Mittelgerichten nach dem Entwurf der Regierung und dem Vorschlag der Deputation für Dresden und Leipzig nur 1200 Thlr., für die beiden andern Städte gar nur 1000 Thlr. Die geehrte Deputation scheint ihre Vorschläge nach dem Satz bemessen zu haben: weil bei den Kreisdirectionen der Eine Rath nur 1200 Thlr., der andere Rath mit 1500 Thlr. angesetzt ist, so müßten bei den Mittelgerichten, die mehr Räte zählen, die eine Hälfte zu 1500 Thlr., die andere Hälfte zu 1200 Thlr. angesetzt werden. Diese Folgerung ist wohl nicht ganz richtig. Eben weil bei den letzteren mehr Räte sind, muß die Besoldung in einer andern Abstufung hinaufgehen. Man könnte

eben so gut sagen, weil in den Kreisdirectionen nur die unterste Stelle zu 1200 Thlr. dotirt ist, und der Rath alsdann gleich zu 1500 Thlr. gelangt, so könne nur die unterste Stelle in den Mittelgerichten zu 1200 Thlr. gesetzt, alle übrigen aber müßten mit 1500 Thlr. dotirt werden. Ueberhaupt kann man die Wichtigkeit eines Besoldungsfalles nicht unbedingt aus einer Vergleichung zwischen zwei Behörden beurtheilen. Die Regierung hat bei ihren Vorschlägen nicht die Absicht gehabt, die Justiz über die Administration zu erheben, und ich glaube, daß auch der Vorstand des Justiz-Departements bei allen Gelegenheiten in den Kammern, z. B. bei dem Competenzgesetz, bei dem Staatsdienergesetz, gewiß an den Tag gelegt hat, daß er die Administrativpartie nicht hintansetze. Ich will auch nicht läugnen, daß der Beruf der Räte in den Kreisdirectionen eben so wichtig sei, als der der Räte in den Appellationsgerichten. Ja er ist insofern vielleicht noch wichtiger für das Volk, als die Kreisdirectionen mehr auf das gesammte Volksleben und unmittelbar auf das öffentliche Wohl einwirken, während der Rath in einem Mittelgericht nur vielleicht eine einzelne Streitigkeit entscheidet. Allein daraus folgt noch nicht, daß die Stellen in beiden Behörden gleich hoch besoldet werden müßten. Beide Behörden haben ihren eigenthümlichen von einander sehr verschiedenen Geschäftsbereich. Für beide ist eine verschiedene Qualification erforderlich. Vielmehr muß man bei Beurtheilung der vorgeschlagenen Besoldungsfälle fragen: ist die Besoldung an sich für den eigenthümlichen Beruf zu hoch? und kann man auch für eine geringere Besoldung stets tüchtige Männer für die Stellen erlangen? und zu Lösung dieser Fragen kann man nur die Erfahrung und die Vergleichung mit andern Stellen gleichen Berufs benützen.

Der Beruf der Räte in den künftigen Mittelgerichten ist ganz derselbe wie in dem Oberappellationsgericht, derselbe wie er jetzt bei dem Landes-Justizcollegio, dem Appellationsgericht, der Oberamtsregierung besteht, nur mit dem Unterschied, daß sie künftig insgesammt Urtheil sprechen müssen, was bei diesen Behörden nicht durchgängig der Fall war. Nun ist aber gerade das Urtheilsprechen eine sehr schwierige, sehr anstrengende, ja wegen der Einförmigkeit sogar die Geisteskräfte aufreibende Arbeit, zu der eine ganz eigenthümliche Qualification gehört, zu der nicht jeder Beruf und Neigung in sich fühlt, und die daher einen höheren Gehalt wohl rechtfertigen dürfte. Nimmt man an, daß die Räte in den Mittelgerichten dasselbe leisten müssen und leisten sollen, als in dem Ober-Appellationsgericht, daß man von ihnen dieselbe Arbeit, dieselbe Anstrengung, gleiche Gelehrsamkeit und Geschicklichkeit verlangt, so würde sich es sogar rechtfertigen lassen, ihnen gleichen Gehalt mit den Räten des Ober-Appellationsgerichts zu ertheilen, wenn nicht die Rücksicht auf die Staatskasse eine Abstufung nothwendig machte, und könnte man nicht hoffen, tüchtige aber jüngere Männer auch mit einer geringeren Besoldung zu erlangen. Daß aber an den von der Regierung vorgeschlagenen Besoldungen etwas zu kürzen sei, dagegen spricht schon die Erfahrung. Die Besoldungen in den älteren Rathscollégien, an deren Stelle die